

# Nds.-NS-Skandal

## Geheimes LzO- Justiz- Polit -Vollstreckungssyndikat NS-16 II -

-Oldenburg-

**Günter E. V ö l k e r - [www.bohrwurm.net](http://www.bohrwurm.net)**

26419 Schortens Tel. 04423-6798 Fax 98 55 53

### Info

an unsere Abgeordneten, Bürger u. Bürgerinnen:

Unvorstellbare Zustände aufgedeckt: Vollstreckung in Grund und Boden nach Ex-NS-Recht: **"Der Antrag"** des Vorstands der Landessparkasse zu Oldenburg (**LzO**) auf Vollstreckung in Grund und Boden und alle sonstigen Vermögen **"ersetzt das gerichtliche vollstreckbare Urteil"**. Die LzO stellt sich heimlich illegal unter Deckung von Christian Wulff (Min.Präsident) Hartmut Möllring (Finanzminister) und Elisabeth Heister-Neumann (Justizministerin) selbst "gerichtliche Vollstreckungsurteile" aus, vollstreckt damit in Grund und Boden und sämtliche Vermögen der Bürger und beauftragt ohne Gericht Gerichtsvollzieher mit Pfändungen in die Vermögen der Kunden. Es kommt dadurch zu illegalen Verhaftungen durch Gerichtsvollzieher (Nötigung/Freiheitsberaubung, organisierter Massenbetrug). Die Bürger sind wehrlos. Das wird geheim im "organisierten" Zusammenspiel Landessparkasse zu Oldenburg/Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg mit dem Landgericht Oldenburg, 6.Ziv.Kammer, Vorsitzender Richter Vogdt und z.Zt. einer Richterin Schöneborn sowie dem Landgerichtspräsident Gernot Schubert, dem OLG, Präsident Dr. Gerhard Kircher und dem dortigen 6.Ziv.Senat, der Vorsitzenden Richterin Weber mit ihrem Kollegen Richter Dr. Rieckhoff sowie im Justizministerium, einer Frau Dr. Wiegand-Schneider und eines Herrn Dr. von der Beck, sich gegenseitig deckend, betrieben. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg entzieht, darauf abgestimmt, flankierend durch einschlägige Staatsanwälte parallel dazu den Opfern generell jeglichen staatlichen Rechtsschutz und stellt sämtliche Anzeigen gegen den Vorstand der LzO im Ergebnis annähernd automatisch ohne Begründungen ein und verhindert damit massiv jede gerichtliche Nachprüfung. Zur Zeit gehen die hier Beteiligten Staatsanwälte/ - und -anwältinnen (z.B. Mund und Kittel) rigoros dazu über mit zuteilen, daß sie gar nicht erst mehr gegen die LzO ermitteln, einfach einstellen oder liegenlassen. Aktiv wirken dabei mit der Ltd. Oberstaatsanwalt OL, Roland Herrmann, und der Generalstaatsanwalt Horst Rudolf Finger. Herr Finger erklärt jetzt schon vorauseilend Strafanzeigen in Sachen LzO als "vollkommen unbegründet", obwohl sie ihm als Aufsichtsorgan noch gar nicht vorliegen (deckt unglaublich schon vorbeugend). Es herrschen bezüglich der LzO-Kunden, unvorstellbar, eindeutig katastrophale Rechtszustände wie im Vorhof zu 1933 gegenüber unseren rechtlos gestellten jüdischen Mitbürgern seinerzeit: Es wird tatsächlich heimlich gesetzlos gemeinschaftlich vollstreckt. Kein Anwalt der Region wagt es, gegen dieses politgedeckte LzO-Verbrechens-Netzwerk zu vertreten. Gedeckt wird dieses schwerstkriminell organisierte Netzwerk, wie bereits dargelegt, durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff (Nichtstun), Finanzminister Hartmut Möllring (betrügt aktiv per Täuschung durch Versenden ungültiger Verordnungsblätter) und der Justizministerin Elisabeth Heistermann (deckt eisern durch Nichttätigwerden und konstantes Schweigen. Siehe hierzu auch Anzeige Prof. Hans Joachim Selenz in anderer Sache (Wulff/Heistermann)

### Ein Netzwerk-Beispiel

**Eingeweihte Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte und Notare arbeiten  
offensichtlich bandenmäßig zusammen:**

- Rechtsbeuge- und Vollstreckungsverbrechens-Syndikat seit 1962 -

Günter E. V ö l k e r

Osterpiep 4 Tel. 04423/6798, Fax 98 55 53

26419 Schortens, den 01.08. 2007

Fritz K n ö d e l

Marienburg Str. 46

Fax an 0441/220- 4000

**Staatsanwaltschaft Oldenburg**

Herrn Ltd. Oberstaatsanwalt

Roland Herrmann -persönlich-

Gerichtsstraße 7

26135 Oldenburg

### Öffentlich

Hinweis: **Anlagen** vollständig nur dem Original beigelegt

>[www.bohrwurm.net](http://www.bohrwurm.net)<

### S t r a f a n z e i g e

**gegen**

1.) Herrn Präsidenten des Landgerichts Oldenburg i.O. Gernot S c h u b e r t

2.) Herrn Rechtspfleger, Amtsgericht Jever -Vollstr.Gericht - Gregor S c h m i d t

**wegen**

**Rechtsbeugeverbrechen, Urkundenunterdrückung und Begünstigung**

**zugunsten** des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)

**Geschädigter:** Anzeigerstatter Fritz Knödel, 26419 Schortens, Marienburger Str. 46  
**Schaden:** Gesetzlose Zwangsenteignung 3 Immobilien, Wert ca. 800.000,-Euro  
**Zeuge:** Rechtsanwalt Phil J. Stange, 24145 Kiel, Barkauer Str. 56-58

Begründung der Anzeige:

**1. Rechtspfleger Gregor Schmidt:**

Dieser hat gesetzlos zusammen mit dem Vorstand der Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) folgende Immobilien des Anzeigerstatters Fritz Knödel illegal in die Zwangsvollstreckung gezwungen, und im Nachhinein durch Vereitelung der Rechtsverfolgung seitens des Geschädigten in heimlicher Zusammenarbeit mit dem Landgerichtspräsidenten von Oldenburg, Gernot Schubert, und dem gegnerischen Notar **Klaus-Werner Bonow** aus Jever die Grundbuchumschreibung des gesetzlos versteigerten Grundstücks Jever, Petersilienstr.3, betrieben, um damit den Erfolg der illegalen Enteignung zu gewährleisten. Zwangsenteignet wurden insgesamt:

- a) Grundstück Schortens-Heidmühle, Marienburger Straße 46
- b) Grundstück Jever, Alter Markt 11 und
- c) Grundstück **Jever, Petersilienstraße 3**

2.) Die illegalen Zwangsvollstreckungen werden nach folgendem organisierten Betrugsschema vollzogen:

a) Der Vorstand der LzO stellt Antrag auf Vollstreckung in die Immobilien und behauptet, sein "Antrag" auf Vollstreckung "ersetze einen gerichtlichen Vollstreckungstitel." Begründet wird dies damit, daß er gem.

- 1. §80(1) Ziff.22 des Nds.Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwNG) 1982 in Verbindung mit
- 2. § 43 (1) 5 Nds. Sparkassengesetz von 1962 und
- 3. § 16 II des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg v. 3.7.1933 betr. Landessparkasse zu Oldenburg

befugt sein soll, neben dem Staat eigene staatlich-richterliche Gewalt ausüben zu können (sich selbst vollstreckbare Schuld-Titel herstellen zu dürfen) Hier beigefügter Antrag : \***Anlage 1a und 1b**

b)Tatsache ist jedoch:

1.1 im § 80(1)Ziff.22 des NVwVG steht absolut nichts über Vollstreckungsrechte für die LZO.

2.2 § 80 des NVwVG ist keine rechtsetzende Norm, sondern lediglich eine deklaratorische Darstellung, die nur aufführt, welche gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der im normativen Teil des Gesetzes neu enthaltenen Tatbestände obsolet geworden sind.

3.3. Einen §43(1)5 Nds.Sparkassengesetz von 1962 gab es nicht (mehr). Er war schon 1990 durch das Nds.Rechtsvereinfachungsgesetz 1990 in dort Art.19 Ziff.20 gestrichen worden.  
Hier beigefügt als **Anlage 2**

4.4. § 16 II des sogenannten LzO-Gesetzes von 1933 galt lediglich für die hoheitlich arbeitende "Staatsanstalt" LzO, (§ 1 dieses Gesetzes), welche es zwischenzeitlich ebenfalls nicht mehr in Gestalt dieser Rechtspersönlichkeit gibt. Auszug §1 LzO-Gesetz 1933 hier beigefügt als **Anlage 3,**

Grundlage des LzO-Gesetzes war §1 des "Vorläufigen Gesetzes vom 31.03.1933 zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, unterzeichnet von **Adolf Hitler.**

Auszug hier beigefügt als **Anlage 4**

Damit ist offenkundig belegt, daß das den Zwangsvollstreckungen der LzO nach dem sogenannten NS-§16.II des LzO-Gesetzes vom 3.7.1933 zugrundeliegenden Schein-Rechtskonstrukt eine auf organisierte Rechtsbeuge-Vollstreckungsverbrechen seitens bestimmter Rechtspfleger und eingeweihter Richter, Massenbetrug der LzO-Kunden, Amtsanmaßung und Falschbeurkundung durch den LzO-Vorstand angelegte Begründung der gesetzlosen Zwangsvollstreckungen der LzO darstellt, und die Vollstreckungen deshalb **strikt illegal** durchgeführt wurden, weil es hierfür jeglicher gesetzlicher Grundlage ermangelte.

Rechtspfleger **Schmidt** wußte dies, was allein daraus hervorgeht, daß ihm genannte Rechtslage sowohl durch den Zeugen Rechtsanwalt Phil J. Stange, als auch durch den Prozeßbevollmächtigten Günter E. V ö l k e r detailliert und wiederholt nachdrücklich vorgetragen worden war. Im übrigen konnte er als "Rechtsanwalt" durchaus auch selbst die Rechtslage in genannter Richtung übersehen. Er hat somit vorsätzlich nicht vorhandenes Recht angewandt und damit nachdrücklich das Recht kontinuierlich und massiv **gebeugt.**

## **I. Rechtspfleger Gregor Schmidt hat insoweit fortgesetzt rechtsbeugerisch vollstreckt und somit offensichtlich Vollstreckungs-Rechtsbeugeverbrechen begangen.**

Daraus resultiert, daß die LzO ohne Vollstreckungstitel auf der Basis gemeinschaftlich begangener Rechtsbeugehandlungen vollstreckt hat, und die **Zwangsvollstreckungen** somit **offenkundig nichtig** sind, weshalb eine Grundbuchumschreibung nicht auf einen neuen Eigentümer hinsichtlich der erfolgten gesetzlichen Zwangsversteigerung stattfinden konnte.

Aus diesem triftigen Grunde hat Rechtspfleger **Gregor Schmidt** versucht, im Anschluß an die **gesetzlose Zwangsversteigerung** und den folgenden **illegalen** Zuschlagsbeschuß vom 19.05.2005 für das Grundstück **Petersilienstraße 3** in Jever unter allen Umständen die Grundbuchumschreibung heimlich, und daher ohne Wissen der Gegenpartei, zu arrangieren, um damit den Erfolg der eindeutig kriminell und daher rechtsbeugerisch durchgeführten Zwangsversteigerung zugunsten der Landessparkasse zu Oldenburg sicherzustellen (strafrechtlich relevante Begünstigung).

Hierzu hat er heimlich unter dem 27.09.2006 von Amts wegen ein grundbuchrechtliches Beschwerdeverfahren ( § 71 (1) GBO) zur Umschreibung an das Grundbuchamt inszeniert, und dies folgerichtig **nur dem gegnerischen** Notar Bonow aus Jever zur Kenntnis gegeben, der seinerseits hierzu eine 150.000,-Euro- Grundschuldurkunde seines vorherigen Mandanten an seine neue Mandantin, für die er nun die Zwangsvollstreckung betrieb, ebenfalls heimlich ins Grundbuchamt verschoben hatte (dort einfach anonym zu den Grundbuchakten abgelegt -nicht feststellbar, durch wen und wann abgelegt wurde, der Grundbuchbeamte hatte dies durch kurze Notiz nachgeholt.)

In seinem Beschwerdeentwurf vom 27.09.2006 hat Schmidt handschriftlich verfügt:

" **Zu 1** : (des Beschwerdeentwurfs)

**an RA Bonow, als Bevollmächtigtem der Ersteigerin, zur Kenntnisnahme".**

Hier beigefügt Blatt 2 der **Anlage 5**

## **II. Rechtspfleger Gregor Schmidt hat insoweit die Gegenpartei vorsätzlich zielgerichtet von der Wahrnehmung sachgemäßer Rechtsverfolgung abgeschnitten um zu verhindern, daß diese ihre Rechte zur Wiedererlangung der Immobilie im Beschwerdeverfahren geltend machen konnte. Er hat damit nachhaltig erneut zugunsten der LzO das Recht gebeugt, und damit weiteres Rechtsbeugeverbrechen begangen.**

Das Grundbuchamt AG Jever lehnte eine grundbuchliche Eigentums Umschreibung auf die Grundstücksersteigerin ab, solange nicht sämtliche Grundschuldbriefe des bisherigen Eigentümers zurückgegeben waren. Um eine Umschreibung der illegal versteigerten Immobilie zu verhindern, forderte der Noch-Grundbucheigentümer Knödel vom Grundbuchamt unter dem 12.09.2006 die Herausgabe der nach dort durch Notar Bonow verschobenen Grundschuldurkunde.

Die Rechtspflegerin des Grundbuchamtes legte die Herausgabeforderung der Urkunde mit Beschluß vom 25.09.2006 -Jever Blatt 7041/17- dem Landgericht Oldenburg, 17. Ziv.Kammer -Kammervorsitzender u. Landgerichtspräsident **Gernot Schubert-** zur Entscheidung darüber vor, ob umgeschrieben werden sollte, und lehnte eine Umschreibung ihrerseits wegen Fehlens ordnungsgemäß vorliegender Grundschuldurkunden ab. Hier beigefügt als **Anlage 6**

### **2. Landgerichtspräsident Gernot Schubert**

Kammervorsitzender 17. Zivilkammer -Grundbuchangelegenheiten-

Der Beschluß des Grundbuchamtes vom 25.09.2006 ging ausweislich Aktenlage am 26.09.2006 bei der 17.Ziv.Kammerein. Bereits am nächsten Tag, dem **27.09.06** verfügte Kammervorsitzender Schubert den Vorgang zurück an das Amtsgericht Jever- Grundbuchamt- mit folgendem Vermerk:

**"Bislang liegt keine Beschwerde des Vollstreckungsgerichts oder eines übrigen Beteiligten vor, über die die Kammer zu entscheiden hätte."**

**Anlage 7**

Exakt unter diesem **27.09.2006** fertigte Rechtspfleger Schmidt dann heimlich die o.a. Beschwerde an das Grundbuchamt mit dem Ziel, die Umschreibung vorzunehmen. Die Verfügung des Kammervorsitzendem vom 27.09.06 ging lt. Aktenlage jedoch erst am 28.09.2006 ab an das

Grundbuchamt Amtsgericht Jever, konnte dort somit frühestens am 29.09.06 eintreffen. Außerdem ging der Vorgang an das Grundbuchamt und nicht an das Vollstreckungsgericht des Rechtspflegers Schmidt. Insofern hat Schmidt die Beschwerde an dem Tag geschrieben, als Kammervorsitzender Schubert abverfügte, daß noch keine Beschwerde des Vollstreckungsgerichts vorläge, über die zu entscheiden gewesen wäre (27.09.2006) Hieraus ergibt sich konkludent, daß eine Absprache zwischen dem Kammervorsitzenden Schubert des LG und Rechtspfleger Schmidt stattgefunden hat, derzufolge Schmidt die heimliche Beschwerde zur Umschreibung inszenierte, welche der Kammervorsitzende dann stattgegeben haben würde. Die Partei Knödel wurde in Unkenntnis darüber gelassen, daß dieses Umschreibeverfahren eingeleitet war, so daß diese sich nicht wehren konnte.

Während Präsident Schubert auf die Beschwerde des Rechtspflegers wartete, wurde durch die Partei Knödel unter dem **18.10.2006** Beschwerde an das Landgericht OL (17.Ziv.Kammer) wegen Nichtherausgabe der verschobenen 150.000,-€ Grundschuldurkunde erhoben. **Anlage 8**

Diese 'Beschwerde vom 18.10.06 wegen Nichtherausgabe der illegal in das Grundbuchamt verschobenen Urkunde ging am 18.10.06 bei Herrn Kammervorsitzenden Schubert ein, wie sich aus der Akte verfolgen läßt. Da der Kammervorsitzende Schubert jedoch offenbar mit dem Rechtspfleger Schmidt verabredet hatte, über das o.g. Beschwerdeverfahren (Beschwerde Schmidt vom 27.09.06) gemeinsam unter Ausschaltung des enteigneten Fritz Knödel dessen gesetzlos im Interesse der LzO enteignete Immobilie unter allen Umständen gegen jedes Recht umzuschreiben, kam nunmehr die Beschwerde an den Kammervorsitzenden Schubert wegen Nichtherausgabe der verschobenen Grundschuldurkunde ungelassen.

Dem Kammervorsitzenden Schubert ging die Beschwerde vom 18.10.06 noch am selben 18.10.06 zu, und weil diese ihm offenbar nicht in das **Umschreibekomplott** mit Rechtspfleger Schmidt paßte, verfügte er sie sofort noch am 18.10.06 - und zwar wieder heimlich, weil unbearbeitet und ohne irgendeinen Beteiligten davon unterrichtet zu haben- an das Amtsgericht -Grundbuchamt- zurück mit der Verfügung:

**" Urschriftlich mit anliegenden Eingaben an das Amtsgericht -Grundbuchamt- zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung gesandt."**

**Anlage 9**

Bei Nachfrage nach dem Verbleib der Beschwerde vom 18.10.2006 wegen Nichtherausgabe der verschobenen Grundschuldurkunde durch das AG Jever konnte zunächst nicht festgestellt werden, ob die Beschwerde eingegangen war, und wo sie sich befand. Erst durch Verfolgung des Postweges

über die entsprechend auf der Beschwerde vermerkten Fax-Nr. konnte festgestellt werden, daß der Präsident die Beschwerde sofort nach Erhalt an das Amtsgericht Jever abverfügt hatte mit der ins **Leere** führenden Weisung: **"Mit der Bitte um weitere Veranlassung"**. Er selbst hat sich in der Folgezeit Nachfragen durch den Beschwerdeführer entzogen mit dem Hinweis durch seine Vorzimmerkraft, der Beschwerdeführer möge sich an einen Richter seines Spruchkörpers wenden, obwohl er wußte, daß dort niemand etwas vom Vorliegen der Beschwerde wissen konnte, weil diese von ihm selbst sofort nach Eingang weiter an das unzuständige Amtsgericht in Jever weggetan worden war. Damit sollte ganz eindeutig dem Beschwerdeführer die Möglichkeit abgeschnitten werden, die Herausgabe seiner illegal verschobenen Grundschuldurkunde zu verfolgen.

Der **Landgerichtspräsident Schubert** hat somit persönlich eine Beschwerdeschrift **verschwinden** lassen um zu verhindern, daß diese sachgemäß beschieden wurde. Er hat diese Beschwerde auch **bis dato nicht bearbeitet** und unterdrückt sie insoweit seit Oktober 2006 beharrlich noch immer. In dem Verschwindenlassen einer Beschwerde zur Verhinderung der sachgemäßen Rechtsverfolgung seitens des geschädigten Beschwerdeführers Knödel wird Rechtsbeugehandeln gesehen.

**III. a) Der Landgerichtspräsident Gernot Schubert hat daher offensichtlich das Recht gebeugt, indem er zur Begünstigung der LzO eine Beschwerde verschwinden ließ und diese noch immer unterdrückt, indem er sie seit dem 18.10.2006 bis dato nicht bescheidet.**

**b) Der Landgerichtspräsident hat gemeinsam mit Rechtspfleger Schmidt vom Amtsgericht Jever ein heimliches Beschwerdeverfahren, weil unter Ausschluß der Gegenpartei, betrieben, um die erkennbar gesetzlos Zwangsversteigerte Immobilie in Jever, Petersilienstraße 3, des Unterzeichners Fritz Knödel, zugunsten der LzO umschreiben zu lassen auf die Ersteigerin. Hierin wird gemeinschaftliches Rechtsbeugeverbrechenshandeln des Landgerichtspräsidenten Oldb., Gernot Schubert, mit dem Rechtspfleger Gregor Schmidt vom Amtsgericht Jever gesehen.**

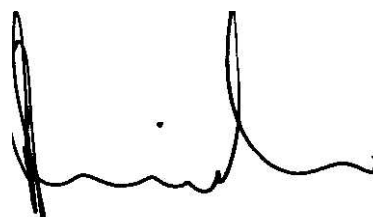
Der Präsident hat alsdann rigoros mit Beschluß vom 03.04.2007 -17 T 1075/06 - Umschreibung angeordnet, obwohl er wußte, daß die Zwangsversteigerung gesetzlos erfolgte und daher **nichtig** war. Er wußte, daß systemgemäß kein Titel für die Zwangsvollstreckung vorgelegen hatte, weil die LzO keinerlei Selbsttitulierungsrecht besitzt, wie o.a. belegt. Er hat deshalb in dem Beschluß vom 3.4.07 auch nicht ansatzweise begründet, weshalb die LzO angeblich nach § 43 Sparkassengesetz 1962 ein Selbsttitulierungsrecht besaß, obwohl es diese Bestimmung schon seit 1990 gar nicht mehr gab. Er hat auch nicht begründet, weshalb die LzO nach §80(1)Ziff22 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz ein Vollstreckungsrecht für privatrechtliche Forderungen haben sollte, obwohl in diesem §80 überhaupt nichts von Vollstreckungsrecht drinsteht. Er hat auch nicht begründet, weshalb eine klammheimliche Unterwerfung der Millionen LzO-Kunden unter die sofortige Vollstreckung ohne deren Wissen angeblich verfassungskonform sein sollte. Er hat schlicht alles weggelassen, was zu einer Begründung der vorgetäuschten Richtigkeit der Vollstreckungsgebahren der LzO **in Gemeinschaft mit eingeweihten Richtern** notwendig gewesen wäre. Damit hat er in der Entscheidung das Recht zielgerichtet gebeugt

Mit dem Beschluß vom 03.04.2007 -17 T 1075/06- hat LG-Präsident Gernot Schubert unter Anwendung ungültigen Rechts §16.II LzO-Gesetz v. 3.7.1933 verhindern wollen, daß dem illegal zwangsenteigneten Unterzeichner Fritz Knödel seine Immobilie wieder zurückgegeben würde.

**IV. Der Landgerichtspräsident hat damit den Erfolg der rechtsbeugerischen Zwangsenteignung durch die LzO sichern wollen und dazu das geltende Recht nicht angewendet. Er hat insoweit mit seinem Beschluß vom 3.4.2007 ebenfalls das Recht gebeugt und somit offensichtlich ein weiteres Rechtsbeugeverbrechen begangen.** Anlage 10

Die vorstehenden Vorwürfe stellen die Auffassung der Unterzeichner dar. Die Staatsanwaltschaften Oldenburg (Ltd. Oberstaatsanwalt Hermann und Generalstaatsanwalt Finger) werden gebeten, diese einem Gericht zur Überprüfung vorzulegen und es zu unterlassen, weiterhin die Strafverfolgung LzO-verbunden massiv durch etwaige Rechtsbeuge- und Strafvereitelungshandlungen zu unterbinden.

  
Günter E. Völker

  
Fritz Knödel

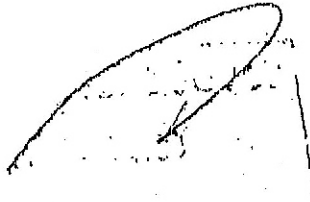
#### **Hinweis:**

Wenn ein Sparkassenvorstand im Verein mit Richtern und Notaren organisiert und gesetzlos den Bürgern die Grundstücke und das sonstige Vermögen unter Mißbrauch richterlicher und Vollstreckungsgewalt staatlicher Organe unter dem Vorwand raubt, man habe dazu ein Recht, welches es jedoch gar nicht gibt, haben wir verbrechensstaatliche Verhältnisse. Dieser Zustand ist im Bereich des Oberlandesgerichts Oldenburg zweifelsfrei gegeben, wie sich aus den Gründen in vorstehender Anzeige eindeutig ersehen läßt. Die dort genannten Vorgänge stellen nur die Spitze eines Eisberges durchgängig schwerkrimineller Rechtsbeuge-Vollstreckungs-Strukturen dar. Das Syndikat ist durchorganisiert bis zum Ministerpräsidenten, der Justizministerin persönlich und, in besonders schwerwiegend verbrecherischer Ausformung, des derzeitigen Finanzministers Hartmut Möllring, der mit dem Vorstandsvorsitzenden der LzO, Martin Grapentin, gemeinsam im Aufsichtsrat der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg sitzt und auf schwerste Betrugsvorwürfe gegen die LzO nicht einmal antwortet. Auch der Vorstand selbst antwortet überhaupt nicht, weil er sicher sein kann, daß die einschlägig o.a. Richter bzw. Kammern und Staatsanwälte absolut zuverlässig decken. Der LzO-Vorstand ist diesbezüglich de facto immun gestellt -als krimineller Staat im Staat. Untragbar.

**Bohrwurm. nett fordert durchgängig gerichtliche Überprüfung. Die einzelnen Staatsanwälte verweigern dies jedoch nachhaltig dauerhaft zum Schutz des LzO-Vorstandes.** Daraus ergibt sich, daß hier absolut nichts unrichtig vorgeworfen wird, die betreffenden Staatsanwälte jedoch sehr genau wissen, warum sie eine gerichtliche Prüfung mit aller Gewalt und, regelmäßig, durch Rechtsbeugeverbrechen und Strafvereitelung in großem Stil verhindern (Rechtsbeugung liegt vor, wenn z.B. vorsätzlich geltendes Recht nicht angewendet wird) **Helfen Sie daher mit, den hier öffentlich gemachten schwer illegalen Zustand im Interesse rechtsstaatlicher Verhältnisse und zum Schutz des Vermögens unserer Mitbürger zu verändern.** Die Presse (NWZ, Jev.Wochenblatt etc.) berichtet (bisher) nicht. Daher muß auf vorstehende Weise die Öffentlichkeit informiert werden, leider...

Antesgericht Jever  
Postfach 3 40

26437 Jever



Unser Zeichen: L304P2/Pa.005/21  
Telefon: 0441/230573  
Telefax: 0441/230576

26122 Oldenburg, 13. April 1999

Grundbuch von Jever Band 204 Blatt 7041

Eigentümer: Fritz Kappel, Marienburg Straße 46, 26419 Schortem

Antrag auf Zwangsversteigerung

In obengenannten Grundbuch stehen  
Hins von

An Worten: Einbu

mit 15 v.Hr. jährlich

für die Landessparkasse

Hinweis

Solch ein vom Vorstand der LZO selbst angefertigtes Papier gilt als "Vollstreckbarer Titel" und somit als vollstreckbares Urteil. Daraus wird dann rigoros vollstreckt. Die LZO braucht nichts mehr zu beweisen. Die Kunden haben keine Chance. Das LG Oldenburg (6.Kammer), Richter/in Schöneborn und Vorsitzender Richter Vogdt, erklären systemgerecht lediglich, "§16.II LZO-Gesetz 1933 sei geltendes Recht" und "verstoße nicht gegen die Verfassung" und weisen sämtliche Beschwerden generell zurück  
Günter E. Völker - August 2007  
-www.bohrwurm.net-

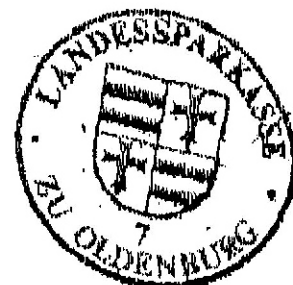
Die Grundschuld ist fällig. Die Vollstreckbarkeit des dinglichen Anspruchs wird hiermit bescheinigt

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landestell Oldenburg vom 3. Juli 1933, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, in Verbindung mit § 43 (1) 5 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen vom 6. Juli 1962 (Nds. GVBl. Nr. 16/1962) und i. V. m. § 40 Abs. 1 Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) beantragen wir,

aus dem vorerwähnten dinglichen Anspruch der Landessparkasse zu Oldenburg die Zwangsversteigerung des im Grundbuch von Jever Band 204 Blatt 7041 eingetragenem Grundbesitzes anzuordnen.

Landessparkasse zu Oldenburg  
Der Vorstand  
I.A.

*Wolfgang Kappel*





**Hinweis:** Oldenburg  
 Landessparkasse zu Oldenburg (LZO) stellt sich selbst "Beitreibungsbeschlüsse" für ihre privatrechtlichen Forderungen aus - ohne Gericht - und schickt damit die Gerichtsvollzieher los, die dann die Konten und sonstige Vermögensgegenstände der Kunden ohne Rechtsgrundlage aus. Die Kunden haben keine hance. Das Landgericht Oldenburg -6.Ziv.Kammer- Richter Richter Schöneborn und Vorsitzender Richter Vogdt- weisen jegliche Beschwerde mit der Begründung und Behauptung zurück, das NS-Recht §161l LZO-Gesetz 1933 sei "geltendes Recht und verstoße nicht gegen die Verfassung". Generalstaatsanwalt Rudolf Finger, Oldenburg, und der Lt. Oberstaatsanwalt Roland Hermann, Leiter der Staatsanwaltschaft Oldbg., entziehen, flankierend abgestimmt, den LZO-Kunden generell den staatlichen Strafrechtsschutz gegen die LZO und lehnen entsprechend Verfolgung von Strafanzeigen wegen Betrugs, Falschbeurkundung und Amtsanmaßung etc.gegen den LZO-Vorstand automatisch ab.  
 Günter E. V ö l k e r , August 2007 -www.bohrwurm.net-

Amtsgericht Westerstede  
 Wilhelm-Geiler-Strasse 12 a  
 26655 Westerstede

26122 Oldenburg, 25.09.2006

Beitreibungsbeschluss

Konto-Nr. 730390

Die Landessparkasse zu Oldenburg hat gegen

Herrn X 26655 Westerstede

folgende Forderung:

Anspruchsbezeichnung: Forderung aus Kontokorrent

Gesamtforderung: € 4.463,37 per 25.09.2006

zuzüglich 5,000 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB ab 26.09.2006 aus € 4.294,12.

Anspruch aus Vertrag, für den die Vorschriften über die Verbraucherdarlehensverträge gem. §§ 491 ff BGB gelten.

Vertragsdatum / urspr. effekt. Jahreszins: -- / --

Als Gesamtschuldner mitverpflichtet: --

Die Forderung ist fällig. Die Vollstreckbarkeit wird hiermit bescheinigt. Eine besondere Mahnung ist vergeblich gewesen.

Gemäß § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1933 betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg i. V. m. § 80 Abs. 1, Ziff. 22 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 8. Juni 1982) wird um Beitreibung gebeten.

Wir bitten, eingehende Beträge unter Angabe der Konto-Nr. 730390 (BLZ 280 501 00) zu überweisen.

Landessparkasse zu Oldenburg  
 Der Vorstand

I. A.  
 gez. *Unterschrift* gez.

Landessparkasse zu Oldenburg  
 Berliner Platz 7/ Markt 13  
 26122 Oldenburg

Postadresse  
 Postfach 26 45  
 26016 Oldenburg

Telefon 04 41 / 2 30 - 0  
 Telefax 04 41 / 2 30 - 1000  
 www.lzo.com  
 E-Mail: lzo@lzo.com

Beglaubigt  
 Zugestellt am 09.10.06

Bankleitzahl 280 501 00  
 SWIFT-Adresse: BOLA DE 22  
 BIC: BOLA DE 22  
 USt-Id-Nr.: DE 117472041

## **Streichung**

**§ 43 Nds. Sparkassengesetz 1962:**

Nieders. GVBl. Nr. 14/1990, ausgegeben am 29. 3. 1990

### **Niedersächsisches Rechtsvereinfachungsgesetz 1990.**

Vom 22. März 1990.

Inhaltsübersicht

(...)

#### **Artikel 19**

##### **Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen**

Das Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen vom 6. Juli 1962 (Nieders. GVBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

(...)

20. Die bisherigen §§ 38 bis 44 werden gestrichen.

(...)



# Gesetzblatt

für den

**Freistaat Oldenburg.**

**Landesteil Oldenburg.**

---

XLVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1933.) 39. Stück.

(...)

Das Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

(...)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die durch Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt den Namen „Landesparkasse zu Oldenburg“. Sie ist eine Staatsanstalt des Landesteils Oldenburg mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen.

(...)

Vorläufiges Gesetz vom 31.03.1933  
zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

# Reichsgesetzblatt

153

## Teil I

|   |   |        |
|---|---|--------|
| 1933  | Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1933 | Nr. 29 |
| <b>Inhalt:</b>  |   |        |
| Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933 .....                                  |   | S. 153 |
| Verordnung über die Zulassung und Prüfung von Flugzeugen und Luftschiffen. Vom 29. März 1933 .....                        |   | S. 154 |
| Zweite Verordnung zur Durchführung der Zweiten Entschuldigungsverordnung vom 21. Oktober 1932.<br>Vom 29. März 1933 ..... |   | S. 155 |
| Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen. Vom 30. März 1933 .....                                     |   | S. 155 |

(...)

### Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Bereinfachung der Landesgesetzgebung

##### § 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

(...)

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Günter E. Völker

Az. 4.1.-4.3.0.1-

28419 Sillenstede , den 18.10.2006

Osterpiep4 Tel.04423/6798 Fax 98 56 53

1x Ktn. Grundbuchamt AG Jever, Fax 04461/845-200 (ohne Anlagen)

Fax 0441 - 220- 2211

Landgericht Oldenburg

Elisabethstraße 7

26135 Oldenburg

**17 T 872/06**

Betr. : Grundbuch Jever -Blatt 7041- Eigentümer: Fritz Knödel  
Hier: Herausgabe einer Schuldurkunde

Bezug : Schriftsatz vom 3.10.2006 an die RePflin Richter, AG Jever, z.Kt. der  
17.Zivilkammer LG Oldenburg - Herrn Präs. Schubert,

- Anlage: 1. Herausgabeforderung an AG Jever vom 12.09.2006
- 2. Herausgabeforderung an AG Jever vom 06.10.2006
- 3. Unterschlagungs- /Parteiverratsanzeige wegen Entwendung der Urkunde

**Beschwerde**

Hiermit wird Beschwerde darüber geführt, daß der Notar Bonow aus Jever illegal die Grundsuldurkunde (Grundschuldbrief) Gr. 2 Nr. 14791581 heimlich aus seinem Verwahrbesitz zugunsten der Gegenpartei in das Grundbuchamt zu Jever verschleppt, und dort einfach abgelegt hat, und daß die Urkunde auf mehrfache Anforderung nicht wieder an den rechtmäßigen Eigentümer Fritz Knödel zurückgegeben wurde (siehe o.a. Anlage 1 und 2)

Es wird hiermit erneut im Rahmen der Beschwerde an das Landgericht gefordert, das dem Eigentümer gesetzwidrig und strafrechtlich relevant entzogene Eigentum herauszugeben, da das Grundbuchamt nicht befugt ist, illegal dort hinverbrachtes Eigentum festzuhalten.

Das Landgericht wird insoweit gebeten, das Grundbuchamt in Jever unverzüglich zur Herausgabe der Urkunde anzuhalten,

Die entsprechende Strafanzeige wegen Verdachts auf Verwahrbruch/Unterschlagung seitens des Notars Bonow zu Jever , der die Urkunde verschleppt hat, ist hier als Anlage 3 beigelegt.

*G. Völker*  
Günter E. Völker

Eingang Landgericht Old:

*Witz 2 am Fax  
APP 2 AM gesandt*

*= 6. K. am*

*Völker  
10.10.06*

|                   |          |        |       |
|-------------------|----------|--------|-------|
| Tel/fax-Eingang   | 18.10.06 | Seiten | 1     |
| Entnommen am      | 18.10.06 | Uhr    | 14:45 |
| (Justiz Angew.) - |          |        |       |
| <i>Loch</i>       |          |        |       |
| <i>Angew.</i>     |          |        |       |

*Gesch. Stelle  
17. K  
10.10.06*  
Plute ist 3 od. 28.09.06  
Wieder beim AG Jever  
18/10/06  
(Fr. Hensler)

**Beschluss**

In der Grundbuchsache

betreffend das im Grundbuch von Jever Band 204 Blatt 7041, verzeichnete Grundstück

Beteiligte:

1. Fritz Knödel, Marienburger Straße 45, 26419 Schortens,  
eingetragener Eigentümer,  
- Vorfahrensbevollm.: Günter E. Völker, Osterpiep 4, 26419 Sillenstede -
2. Silvia Ludewig, Bahnhofstr. 25, 26441 Jever,

Erwerberin,

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg durch die unterzeichneten Richter beschlossen:

*Auf die Beschwerde des Rechtspflegers beim Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Jever vom 28.09.2006 wird der Beschluss der Rechtspflegerin beim Amtsgericht - Grundbuchamt - Jever vom 22.09.2006 aufgehoben. Das Grundbuchamt wird gebeten, von seinen Bedenken gegen den vollständigen Vollzug des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2006 - 10 K 20/99 - Abstand zu nehmen.*

Gründe:

I.

In einem unter dem Aktenzeichen 10 K 20/99 beim Amtsgericht Jever geführten Verfahren ist die Zwangsversteigerung des vorbezeichneten Grundstücks durchgeführt worden. Betreibende Gläubigerin war die Landessparkasse zu Oldenburg aus einer erstrangigen Grundschuld über 170.000,00 DM. Nachdem der Zuschlag am 01.09.2004 versagt worden war, hat ihn das Amtsgericht mit Beschluss vom 19.05.2005 zugunsten der Beteiligten zu 2. für einen durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 107.000,00 € erteilt. Nach dem Inhalt des Beschlusses bleiben als Teil des geringsten Gebotes keine Rechte bestehen. Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1. gegen den Zuschlag hat das Landgericht Oldenburg mit Beschluss vom 07.06.2005 - 6 T 582/05 - zurückgewiesen; der Zuschlagsbeschluss ist rechtskräftig geworden.

2

Unter dem 12.08.2005 hat der für das Zwangsversteigerungsverfahren zuständige Rechtspfleger beim Amtsgericht nach Verteilung des Erlöses das dortige Grundbuchamt ersucht, u. a. die Beteiligte zu 2. als neue Eigentümerin einzutragen und die in Abteilung III des Grundbuchs verzeichneten Grundpfandrechte zu löschen, darunter die zugunsten des Beteiligten zu 1. eingetragenen Grundschulden über 30.000,00 DM, weitere 30.000,00 DM sowie 150.000,00 € (III Nr. 4, 5 und 7). Den Vollzug dieses Ersuchens hat die Rechtspflegerin beim Grundbuchamt mit Beschluss vom 22.09.2006 abgelehnt, weil die Grundschuldbriefe über die in Abteilung III lfd. Nr. 4 und 5 verzeichneten Rechte nicht vorlägen, das Grundbuchamt keine Möglichkeit habe, diese zu erfordern und weil bezüglich der dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde liegenden Titel ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Rechtspflegers beim Vollstreckungsgericht vom 28.09.2006, der das Grundbuchamt nicht abgeholfen hat.

II.

Das Rechtsmittel ist gem. § 71 Abs. 1 GBO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Da der zugunsten der Beteiligten zu 2. erteilte Zuschlag rechtskräftig und der Teilungsplan ausgeführt ist, hat das Grundbuchamt dem Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2005 auf Eintragung der Ersteherin als Eigentümerin und Löschung der eingetragenen Grundpfandrechte nach Maßgabe von § 130 Abs. 1 ZVG i.V.m. § 38 GBO in vollem Umfang nachzukommen. Das gilt auch für die zugunsten des Beteiligten zu 1. verzeichneten Grundschulden. Da diese bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt worden sind, bedarf es zur Löschung nicht einer Vorlegung des über das Recht erteilten Briefes. Das ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus § 131 ZVG i.V.m. § 130 Abs. 1, 2 ZVG. Auf die Frage, ob das Grundbuchamt - oder das Vollstreckungsgericht - eine Handhabe hat, die Vorlegung von Grundschuldbriefen zu erfordern und ggfls. zwangsweise durchzusetzen, kommt es für die Frage der Löschung nicht an.

Ebenso wenig steht dem - vollständigen und unverzüglichen - Vollzug des Eintragungsersuchens des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2005 entgegen, wenn der Beteiligte zu 1. oder sein Bevollmächtigter bezüglich des dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde liegenden Vollstreckungstitels ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht haben sollte. Für eine Aussetzung der beantragten Umschreibungen ist kein Raum. Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens allein ändert nichts daran, dass das Zwangsversteigerungsverfahren durch den Zuschlag rechtskräftig abgeschlossen ist.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.